

Beschaffung und Verwendung von Personendaten durch Vereine (Zum Beispiel: PluSport) / Eine Kurzinfor ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

(Quellen: Veröffentlichungen durch den Bundesrat und den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB))

Allgemeine Hinweise zum neuen, total revidierten Datenschutzgesetz in der Schweiz:

Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz (revDSG) wurde in der Herbstsession 2020 vom Parlament verabschiedet.

Das neue Datenschutzrecht stellt die Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht sicher und ermöglicht es, die modernisierte Datenschutzkonvention 108 des Europarats zu ratifizieren.

Neu sind genetische und biometrische Daten besonders schützenswerte Personendaten.

Das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) stellt eine Konkretisierung und Ergänzung zur europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dar.

Es besteht nun die Pflicht, Datenbearbeitungen technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass das Datenschutzrecht eingehalten wird. Dies gilt für jedes Vereinsmitglied.

Das neu, total revidierte Gesetz findet man auf der Website bei der Bundesverwaltung unter der Ziffer

SR 235.1 Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Die Verwendung dieser Vereinsdaten über die Mitglieder, zum Beispiel ihre Veröffentlichung im Internet oder das Bekanntgeben an Sponsoren, unterliegt bestimmten Bedingungen.

Wenn man einem Verein beitreten will, muss man eine Reihe von Personendaten bekanntgeben: Post- und E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum usw. Weiter bringen die Aktivitäten als Mitglied die Bearbeitung zusätzlicher Informationen über die eigene Person mit sich, im Fall eines PluSport-Vereins zum Beispiel Fotos von der eigenen Person auf Veranstaltungen oder die eigenen sportlichen Leistungen. Die Beschaffung und die Bearbeitung dieser Personendaten, zum Beispiel ihre Veröffentlichung oder das Bekanntgeben an Dritte, wie Sponsoren, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Der Vereinsvorstand haftet für die gesetzeskonforme Verwendung der Mitgliederdaten. Er kann von den Mitgliedern nur Personendaten anfordern, die mit dem Vereinszweck, der in den Statuten festgelegt ist, in direktem Zusammenhang stehen. Wenn er von den Vereinsmitgliedern andere Daten beschaffen und bearbeiten will, Daten für andere Zwecke verwenden oder sie (zum Beispiel auf seiner Website) veröffentlichen will, muss er die Mitglieder vorgängig über die Gründe für die Datenbearbeitung informieren und sie auch darüber in Kenntnis setzen, dass sie die Daten nicht bekanntgeben müssen. Dies kann mit einer allgemeinen Mitteilung in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder im Aufnahmeantrag erfüllt werden.

Der Vorstand muss vor allem folgende Grundsätze einhalten:

- Grundsatz der Zweckbindung: Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden und im Anschluss nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.
- Grundsatz der Transparenz: Die Vereinsmitglieder müssen informiert werden, wenn ihre Personendaten an Dritte oder andere Mitglieder bekanntgegeben werden (Hinweis in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder im Aufnahmeantrag – vgl. oben). Weiter müssen sie bei einer Bekanntgabe über Empfänger und Zweck in Kenntnis gesetzt werden.
- Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks wirklich notwendig sind.

Sonderfall: Bekanntgabe von Daten an Dachorganisation

Die Dachorganisation oder der Verband (PluSport Verein {Bsp. Aarau} → PluSport Kanton Aargau → PluSport Schweiz → etc.) ist eine vereinsunabhängige juristische Person, die daher in Bezug auf die Mitglieder den Status eines Dritten hat. Die Mitgliederdaten dürfen daher nur dann an die Dachorganisation bekanntgegeben werden, wenn die Betroffenen ihre Einwilligung gegeben haben oder wenn dies in den Statuten vorgesehen ist.

Bekanntgabe von Mitgliederdaten innerhalb des Vereins

Grundsätzlich sorgt der Vorstand für die Bekanntgabe der Informationen an alle Vereinsmitglieder. Wenn diese elektronisch erfolgt, muss er die Funktion «Blindkopie» {bbc.} verwenden, um zu verhindern, dass die E-Mail-Adressen an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten (z. B. Abgabe der Mitgliederliste mit Adressen) an andere Mitglieder ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung jedes einzelnen Mitglieds eingeholt wurde und klar definiert ist, zu welchem Zweck die bekanntgegebenen Daten verwendet werden (z.B. um miteinander Kontakt aufzunehmen; für Vereinsaktivitäten, aber nicht für Kundenwerbung). Die Verwendung von Mitgliederlisten im internen Bereich einer Homepage durch die Vereinsmitglieder ist nur sehr eingeschränkt möglich. Problematisch ist zum Beispiel die Weitergabe an Dritte ausserhalb des Vereins.

Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte (ausserhalb des Vereins)

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur zulässig, wenn die Mitglieder über den Zweck der Bekanntgabe informiert wurden und ausdrücklich zugestimmt haben oder die Möglichkeit hatten, im Vorfeld der Bekanntgabe zu widersprechen. Aus der Information muss hervorgehen, welche Daten (Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer usw.) weitergegeben werden, zu welchem Zweck (z. B. Werbung, Lizenzvergabe) und an welche Dritten (Sponsoren, Verband usw.).

Wenn nötig kann die erwähnte Bekanntgabe in den Statuten oder in einer besonderen Vorschrift vorgesehen sein.

Die Bekanntgabe von Daten an Dritte ist auch denkbar, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder vorgeschrieben ist (z. B. die Bekanntgabe von Daten in einem Strafverfahren).

Fallbeispiel:

Die Veröffentlichung des Protokolls der Generalversammlung auf der Website hat zur Folge, dass eine unbegrenzte Anzahl von Personen auf der ganzen Welt Zugang zum Inhalt des Protokolls hat. Da man das Protokoll nur an die Mitglieder versenden müssen, würde die Veröffentlichung im Internet eine unverhältnismässige Bearbeitung von Personendaten darstellen. Die Alternative eines geschützten, mit Passwort gesicherten (internen) Zugangs zum Inhalt des Protokolls, der auf Ihre Mitglieder beschränkt ist, wäre angemessen.

Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Vor einer Veröffentlichung, zum Beispiel in einem Magazin oder auf der Website, prüft der Vorstand Kontext und Ziel der Veröffentlichung und evaluiert damit, ob sie zweckmässig ist. Im Anschluss informiert er die Mitglieder darüber. Die Veröffentlichung von Daten im Internet birgt ein erhöhtes Risiko einer Persönlichkeitsverletzung. Die veröffentlichten Informationen werden weltweit zugänglich, und die betroffenen Personen haben keine Kontrolle darüber, wie ihre Daten verwendet werden. Was einmal im Internet veröffentlicht wurde, kann praktisch nicht mehr gelöscht werden. Es ist daher oft sinnvoller, den Zugang zu den Mitgliederdaten auf einen begrenzten Personenkreis in einem geschützten Bereich auf der Website zu beschränken (vgl. oben).

Schutz der Daten («im Haus» oder «ausser Haus»)

Die Datenbearbeitungen sind technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass das Datenschutzrecht eingehalten wird. Das heisst: Prüft, ob die technischen und organisatorischen Massnahmen genügen, um die von euch bearbeiteten Personendaten vor unnötigen und unberechtigten Zugriffen oder Verlusten zu schützen.

Es ist zudem intern festzulegen, welche Daten wie erfasst und bearbeitet werden müssen/können (Mitgliederlisten mit welchem Inhalt {Name/Vorname/Alter/männlich weiblich/Geburtsdatum etc.}).

Die AHV-Nummer darf ab dem 1. Januar 2022 durch

- Vereine und ähnliche Institutionen nicht verwendet werden.

Sie darf durch/von:

- die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die AHV-Nummer systematisch verwendet werden.
- Institutionen ohne Behördencharakter, denen die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen wurde, verwendet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Daten können zu Hause (im Haus) oder aber ausser Haus bearbeitet werden.

Daten zu Hause sollte so weggeschlossen werden, dass sie nicht einfach durch Dritte «ergriffen» werden können. Insb. gilt auch der Schutz der Datenablage auf Computern, indem man zurzeit nicht einfach auf Clouds etc. Daten ablegt, sondern diese auf dem eigenen System aufbewahrt und das System durch Schutzsoftware hoch geschützt wird (Einsatz von spezieller Software).

Daten, welche in professionellen Informatiksystemen, wie zum Beispiel «ClubDesk»(ausser Haus) abgelegt/bearbeitet werden, sind mit grosser Wahrscheinlichkeit genügend gesichert.

Bearbeitet man im PluSport besonders schützenswerte Personendaten – bspw. Informationen zur Intimsphäre oder Gesundheit der Mitglieder – müssen sie dafür eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person oder deren Vertreter einholen.

Ebenso ist der Umgang mit Fotos und Berichten in Vereinszeitschriften oder auf der Homepage mit Vorsicht an die Hand zu nehmen.

Missbrauch oder Verlust der Daten

Gelangen trotzdem einmal Personendaten in falsche Hände, müssen allenfalls betroffene Personen und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) so rasch wie möglich informiert werden.

Schluss Hinweis: Wie soll der Vorstand aufgrund des revidierten neuen Datenschutzgesetzes vorgehen?

(Quelle: Fanni Dahinden und Maja Graf, Fachstelle Vitamin B)

- Nehmen Sie mit Ihrem/r Website-Betreiber/in Kontakt auf und besprechen Sie die notwendigen Anpassungen.
- Überarbeiten Sie den Datenschutzhinweis auf Ihrer Vereins-Website und informieren Sie Ihre Mitglieder darüber (z.B. im Newsletter, an der nächsten Mitgliederversammlung).
- Überprüfen Sie die interne Verwendung der Daten

Welche Daten werden gesammelt?

Woher kommen die Daten?

Wo sind sie gespeichert?

Wer hat Zugang?

Werden sie weitergegeben/veröffentlicht (Vereinsblatt/Dachverband etc.).

Orientieren Sie sich dabei am Merkblatt des Datenschutzbeauftragten des Bundes.

- Kontaktieren Sie im Zweifelsfall eine juristische Fachperson oder den Datenschutzbeauftragten des Bundes:

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/der-edoeb/kontakt.html>